

Kreisschreiben Integration	KRS-GEF-2017/01
<i>Stand: 01.01.2022</i>	

Start.integration - Aufgaben der Gemeinden in der Integrationsförderung



Ab 2017 steuern die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn die kommunale Integrationsförderung für Personen aus dem Ausland. Die Umsetzung erfolgt gestützt auf das von Kanton und Einwohnergemeinden ausgearbeitete Modell start.integration, welches auf den Kantonalen Integrationsprogrammen basiert.

1. Grundlage

Mit Beschluss Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016 nahm der Regierungsrat vom Abschluss der Pilotphase des Projekts start.integration Kenntnis und beauftragte das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) mit der Einführung und Umsetzung in den Solothurner Einwohnergemeinden. Gleichzeitig genehmigte er das Finanzierungsmodell bzw. die minimalen Entschädigungspauschalen und legte fest, dass die konkrete Bemessung der Beiträge an die Einwohnergemeinden in einem Kreisschreiben durch das dafür zuständige AGS zu regeln sind (Ziffern 2.3.3, Absatz 5, und 3.4.4). Ebenfalls wies der Regierungsrat das AGS an, eine Weisung zu erlassen, welche die Rahmenbedingungen der Einführung von start.integration in den Einwohnergemeinden regelt (Ziffer 2.1, Absatz 5). Das AGS erlässt seine Weisung in Form des vorliegenden Kreisschreibens. Mit RRB 2022/336 vom 8. März 2022 wird das Kreisschreiben rückwirkend auf den 1. Januar 2022 aktualisiert.

2. Ziel und Zweck

Dieses Kreisschreiben regelt

- die allgemeinen Aufgaben der Einwohnergemeinden bzw. Einheitsgemeinden;
- die Festsetzung, Ausrichtung, Abrechnung und Rückerstattung von Leistungen des Kantons an die Einwohnergemeinden;
- die Aufsicht und das Reporting.

3. Aufgabenverteilung start.integration

3.1. Vollzug von Bundesrecht

Mit start.integration vollziehen Kanton und Einwohnergemeinden Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20).

3.2. Aufgaben der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden fördern die Integration, in dem sie folgende Aufgaben sicherstellen:

1. Die Einwohnergemeinden führen eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration;
2. Erstinformation aller neuzugezogenen Personen aus dem Ausland, sofern sie eine ausländische Staatsangehörigkeit haben¹;
3. Beratung und Unterstützung der kommunalen und regionalen Regelstrukturen in Fragen der Integrationsförderung;
4. Initiierung, Aufbau und Umsetzung von Angeboten und Massnahmen zur Förderung der sozialen

¹ Es wird empfohlen, das System der Erstinformation analog für Schweizerinnen und Schweizer, die das erste Mal in der Schweiz Wohnsitz nehmen, anzuwenden.

Integration;

5. Beratung von Personen, gegebenenfalls Vereinbarung und Verpflichtung zu bedarfsorientierten individuellen Integrationsmassnahmen sowie deren Überprüfung; der Kanton unterstützt die Gemeinden;
6. Information der zuständigen Stellen beim Kanton über Personen, deren Integration nicht gelingt oder die sich einer Integration verweigern.

3.3. Aufgaben des Kantons

Der Kanton² erfüllt im Rahmen der Einführung und Umsetzung von start.integration folgende Aufgaben:

1. Koordination der Einführung und Umsetzung;
2. Erlass von Richtlinien und Empfehlungen;
3. Beratung und Unterstützung der kommunalen Ansprechstellen sowie Sicherstellen des Wissensaufbaus und Wissenstransfers;
4. Abschluss von Integrationsvereinbarungen, Erteilen von Integrationsempfehlungen und Überprüfen der Erfüllung (Migrationsamt);
5. Einleitung ausländerrechtlicher Verfahren und Vollzug durch den Kanton (Migrationsamt).

3.4. Organisation

3.4.1. Koordination der Integration

Die Einwohnergemeinden bezeichnen für den Kanton eine Ansprechstelle für Integrationsfragen (Integrationsbeauftragte/n).

3.4.2. Zusammenarbeit mehrerer Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden können sich mit öffentlich-rechtlichem Vertrag nach § 164 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz (BGS 131.1; GG) für die Aufgabenerfüllung zusammenschliessen (Leitgemeindemodell).

3.4.3. Verhältnis zur Sozialregion

Die Integrationsförderung stellt keine soziale Aufgabe im Sinne von § 26 Abs. 1 Sozialgesetz (BGS 831.1, SG) dar, die in den Strukturen der Sozialregion erbracht werden kann. Eine entsprechende Aufgaben-delegation würde nicht entschädigt.

Davon ausgenommen ist das Übertragen von personen- bzw. fallbezogenen Aufgaben an die für die Sozialhilfe zuständige Sozialregion (vgl. § 27 Abs. 3 SG), sofern die Massnahmen gemäss start.integration auf Personen Anwendung finden, für die ein Dossier in der Sozialhilfe und/oder im Kindes- und Erwachsenenschutz geführt wird.

3.4.4. Ort der Leistungserbringung

Die Leistungen sind grundsätzlich in der Einwohnergemeinde, welche die einwohnerdienstliche Erfassung vornimmt, zu erbringen. Einwohnergemeinden, die sich für die Aufgabenerfüllung nach Ziffer 3.4.2 zusammengeschlossen haben, können die Leistungserbringung auf den Standort der Leitgemeinde beschränken.

3.4.5. Leistungsvergabe an Dritte

Die Aufgaben nach Ziffer 3.2 können nicht an Dritte ausgelagert werden. Ausgenommen sind Angebote und Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration (vgl. Ziffer 3.2, Punkt 4), worüber die Einwohnergemeinden Leistungsvereinbarungen gestützt auf § 23 SG abschliessen können.

² Wo nicht explizit anders erwähnt, wird der Kanton vertreten durch das Departement des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen.

4. Beiträge an die Einwohnergemeinden

4.1. Grundsätzliches

4.1.1. Zuständigkeit

Die Einwohnergemeinden sind für die Umsetzung der Aufgaben zuständig und verantwortlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abgeltungs- oder Subventionsbeiträge des Kantons. Insbesondere kann die Umsetzung der Aufgaben nicht vom Erhalt oder der Höhe von finanziellen Unterstützungsbeiträgen des Kantons oder Dritter abhängig gemacht werden.

4.1.2. Subventionierung

Der Kanton subventioniert den Einwohnergemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben gemäss Kantonaalem Integrationsprogramm (KIP 2bis) bis Ende 2023.

4.1.3. Pauschalisiertes Vergütungsmodell

Den Einwohnergemeinden werden die erbrachten Leistungen in Form von Pauschalen vergütet. Gleichzeitig soll damit der administrative Aufwand auf beiden Seiten, Kanton und Einwohnergemeinden, geringgehalten werden.

4.2. Berechtigte Empfänger

Beitragsberechtigt sind die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn, sofern

- die Leistungserbringung durch die Einwohnergemeinde organisatorisch geregelt ist;
- sie eine/n Integrationsbeauftragte/n bezeichnet und mit der Aufgabenerfüllung beauftragt hat (vgl. Ziffer 3.4.1);
- sie die Aufgaben von start.integration umsetzen.

Bei Einwohnergemeinden, die sich für die Erfüllung der Aufgaben vertraglich zusammengeschlossen haben, sind diese Vorgaben durch die Leitgemeinde zu erfüllen.

Der Kanton kann von den Einwohnergemeinden entsprechende Nachweise verlangen, ob die Aufgaben korrekt erfüllt werden. Weiter kann der Kanton verlangen, dass die verantwortlichen Personen der Einwohnergemeinden Einführungskurse besuchen und an kantonalen und regionalen Vernetzungstreffen teilnehmen.

4.3. Subventionsbeiträge

4.3.1. Beitragsberechtigte Leistungen

Der Kanton subventioniert den Einwohnergemeinden ab 2017 folgende Leistungen:

Fallpauschale Erstinformationsgespräch	Durchführung Erstinformationsgespräche (inkl. Vor- und Nachbearbeitungsaufwand).
Dolmetschpauschale	Kosten für die interkulturelle Übersetzung bei Erstinfogesprächen, sofern der/die eingesetzte Dolmetscher/in beim kantonalen Vertragspartner, Vermittlungsdienst HEKS Linguadukt bestellt wurde.

Der Kanton subventioniert den Einwohnergemeinden ab 2018 zusätzlich folgende Leistungen:

Sockelbeitrag	Aufwendungen für die Verwaltung der Bereiche Fördern und Fordern, Absprache mit Akteuren der Regelstrukturen, Teilnahme an Veranstaltungen und Vernetzungstreffen.
----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Kanton subventioniert den Einwohnergemeinden ab 2022 zusätzlich folgende Leistungen:

Fallpauschale Integrationsgespräch	Durchführung von Integrationsgesprächen bei Integrationsbedarf (inkl. Vor- und Nachbereitungsaufwand).
Dolmetschpauschale	Kosten für die interkulturelle Übersetzung bei Integrationsgesprächen, sofern der/die eingesetzte Dolmetscher/in beim kantonalen Vertragspartner, Vermittlungsdienst HEKS Linguadukt, bestellt wurde.

Für die Auszahlung von Pauschalen für Integrationsgespräche gelten folgende Bedingungen:

- Das Integrationsgespräch wird durch Verantwortliche von start.integration geführt.
- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Kanton im Rahmen der Finanzaufsicht die Durchführung der Integrationsgespräche nachprüfen kann (analog Erstinfogespräche).

4.3.2. Berechnung der Beiträge

Fallpauschale Erstinformationsgespräch und Integrationsgespräch Anzahl Gespräche mit Einzelpersonen, Familien oder Personengruppen		Fr. 200.00	= Beitrag zugunsten der Einwohnergemeinden
Dolmetschpauschale Erstinformationsgespräch und Integrationsgespräch Anzahl Einsätze von interkulturellen Dolmetschenden für Gespräche mit Einzelpersonen, Familien oder Personengruppen	x	Fr. 160.00 ³	
Sockelbeitrag Anzahl Ausländerinnen und Ausländer der jeweiligen Gemeinde per Stichtag 31.12. vor zwei Jahren, gemäss kantonalen Statistik		Fr. 7.00	

4.3.3. Höhe der Pauschalen

Es gelten grundsätzlich die Mindestbeiträge gemäss Ziffer 4.3.2. Der Kanton überprüft jährlich die Höhe der Beiträge und passt sie gegebenenfalls an. Er kann Anpassungen vornehmen, wenn die effektiven Aufwendungen mit den Pauschalbeiträgen nicht gedeckt werden können und es der budgetierte Kredit zulässt.

4.3.4. Budgetüberschuss

Verbleibt nach Auszahlung aller Beiträge an die Einwohnergemeinden ein Restbetrag, für den kein Anspruch im betreffenden Jahr mehr geltend gemacht werden kann, wird dieser Betrag dem Kredit für Projekte zugunsten der Einwohnergemeinden zur Förderung der sozialen Integration von Ausländerinnen und Ausländern gutgeschrieben. Beitragsgesuche sind gemäss separater Weisung⁴ an den Kanton zu richten.

4.4. Einführungspauschale

(aufgehoben per 01.07.2018)

4.5. Abrechnungsverfahren

4.5.1. Koordinationsstelle

Koordinationsstelle der Einwohnergemeinde für den Verkehr mit dem Kanton ist der/die Integrationsbeauftragte, sofern sie nicht eine andere Person oder Stelle innerhalb ihrer Verwaltung dafür bezeichnet hat.

³ Anpassung vom 01.07.2018: die Anpassung des Tarifs erfolgt mit Wirkung per 01.07.2018

⁴ integration.so.ch

4.5.2. Modalitäten

Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden die Beiträge wie folgt:

Fall- und Dolmetschpauschale für Erstinformati- und Integrationsgespräche	Auszahlung per Ende März und Ende September für das abgelaufene Halbjahr aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen gemäss Reporting, das jeweils per Ende Januar bzw. Ende Juli einzureichen ist;
Sockelbeitrag	Auszahlung per Ende März für das laufende Jahr gemäss Selbstdeklaration, die jeweils per Ende Januar einzureichen ist;
Einführungspauschale	(aufgehoben per 01.07.2018)

Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich an die Einwohnergemeinden. Personen- bzw. fallbezogene Aufwendungen (vgl. Ziffer 3.4.3), welche bei den Sozialregionen anfallen, sind über die zuständigen Einwohnergemeinden abzurechnen.

4.5.3. Information

Der Kanton informiert die Koordinationsstellen (vgl. Ziffer 4.5.1.), die Präsidien der Einwohnergemeinden sowie die Finanzverwaltungen jährlich über die auszurichtenden Beiträge (vgl. Anhang Nr. 1).

4.6. Einwohnergemeinden mit separater Leistungsvereinbarung

(aufgehoben per 01.07.2018)

4.7. Subventionsrechtliche Rückforderungen

Der Kanton kann die Ausrichtung der Beiträge verweigern bzw. bereits ausgerichtete Beiträge zurückfordern, wenn die Einwohnergemeinden die Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäss erfüllen.

Allfällige Rückforderungen werden mit den Auszahlungen gemäss Ziffer 4.5.2 verrechnet. Ist die Rück-erstattungsforderung höher als das Guthaben, hat die Einwohnergemeinde den Differenzbetrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Kanton zurückzuerstatten.

5. Berichterstattung

5.1. Allgemein

Die Einwohnergemeinden geben dem Kanton Auskunft über die erbrachten Leistungen (Bericht und statistische Angaben gemäss Ziffer 5.2).

5.2. Form und Fristen

Der Kanton gibt die Form der Berichterstattung vor. Es sind folgende Berichte einzureichen:

Anhang	Beschreibung	Periodizität	Eingabefrist
Nr. 2	Reportingformular (quantitative Datenerhebung)	Halbjährlich	31.07. und 31.01.
Nr. 3	Selbstdeklaration (qualitative Rückmeldung)	Jährlich	31.01.

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Einwohnergemeinden kann abhängig gemacht werden von der vollständigen und fristgerechten Einreichung der Berichterstattung.

5.3. Wirkung

Der Kanton informiert die Einwohnergemeinden über die Umsetzung der Aufgaben von start.integration. Die erhobenen Angaben dienen ferner dazu, die Kostenstruktur, insbesondere die Höhe der Pauschalen, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

6. Aufsicht

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Integrationskredits und damit teilweise aus Bundesmitteln. Die

Finanzaufsicht über die Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, soweit durch die Ausrichtung der Staatsbeiträge nicht die Kantonale Finanzkontrolle gemäss § 62 Abs. 1 Bst. e Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (BGS 115.1; WoV-G) zuständig ist. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1; Subventionsgesetz, SuG). In jedem Fall kann der Kanton Stichprobenkontrollen durchführen. Die Einwohnergemeinden haben Bund und Kanton Einsicht in alle relevanten Daten und Unterlagen zu gewähren.

Änderungsprotokoll:

Fassung vom	Ziffer(n)	Änderung
01.01.2017		Erste Fassung
01.07.2018	4.3.2	Tarif Dolmetschpauschale angepasst
01.07.2018	4.4, 4.5.2	Bestimmungen über Einführungs pauschale aufgehoben
01.07.2018	4.6	Bestimmung über Pilotgemeinden aufgehoben
01.07.2018	5.1	Verweis eingefügt
01.07.2018	Anhang 2	Anpassung Reportingformular
01.07.2018	Anhang 3	Anpassung Selbstdeklaration
01.01.2022	Titel	Titel Kreisschreiben angepasst
01.01.2022	1.	RRB Nr. 2022/336 vom 8. März 2022
01.01.2022	3.1.	Bezeichnung AIG angepasst
01.01.2022	4.1.	Text redaktionell der Terminologie des SEM angepasst
01.01.2022	4.3.1.	Subventionsberechtigte Leistungen angepasst
01.01.2022	4.5.2.	Auszahlungsfrist Sockelbeitrag angepasst
01.01.2022	Anhang 2	Anpassung Reportingformular

Anhang:

- Nr. 1a: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2017
- Nr. 1b: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2018
- Nr. 1c: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2019
- Nr. 1d: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2020
- Nr. 1e: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2021
- Nr. 1f: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2022
- Nr. 1g Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2023
- Nr. 2: Reportingformular (halbjährlich einzureichen)
- Nr. 3: Selbstdeklaration (jährlich einzureichen)

Verteiler:

- Präsidien der Einwohnergemeinden
- Integrationsbeauftragte und strategische Leitungen der Einwohnergemeinden
- Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden
- Leitungen der Sozialregionen
- Mitglieder der Begleitgruppe start.integration